

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Grünkraut
(Feuerwehrsatzung)
vom 22.07.2025**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Grünkraut
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 22.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Grünkraut vom 09.02.2021, mit Änderungen vom 22.02.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Feuerwehrsatzung wird in Absatz 4 und 5 wie folgt geändert:

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein/seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Es können maximal 2 Stellvertreter gewählt werden. Ob ein zweiter stellvertretender Leiter gewählt werden soll, wird vor der Hauptversammlung vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 13 der Feuerwehrsatzung wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der 1. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der 2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer (ohne Stimmrecht),

- der Kassenverwalter (ohne Stimmrecht) und
- der Pressesprecher (ohne Stimmrecht).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut, den 22.07.2025

gez.
Holger Lehr
Bürgermeister